

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Phyletisches Museum“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Nummer 687/1 gemäß § 57 Absatz 1 BGB eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, den von Ernst Haeckel formulierten Gründungsgedanken für das Phyletische Museum zu unterstützen: Das Museum sollte nach Haeckel „ein allgemeines Bildungsmittel in der Art sein, dass Kunst und Wissenschaft darin vereinigt würden, um dem gebildeten Publikum die Bedeutung des modernen Entwicklungsgedankens anschaulich vor Augen zu führen“.
2. Die Aufgabe wird erfüllt durch Förderung der:
 - Konzipierung und Durchführung von Ausstellungen zur Evolutionstheorie, angrenzender Gebiete und der Kunst
 - Maßnahmen zur Erhaltung und konzeptionell begründeten Erweiterung der umfangreichen wissenschaftlichen Sammlungen und zur wissenschaftlichen Nutzung dieser
 - Erhaltung und Präsentation der historisch und wissenschaftlich wertvollen Präparate
 - Erhaltung des denkmalpflegerisch wertvollen Jugendstilgebäudes
 - Ausrichtung von Vortragsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters sowie von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist eigenständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig wirksam.

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische Personen sowie natürliche Personen werden, welche die Vereinszwecke unterstützen und sich für deren Verwirklichung nachhaltig und aktiv einsetzen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt; der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied.
 - bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, beispielsweise durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliedsversammlung.

§ 6 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird und die bis zum Ende des ersten Quartals jedes Jahres zu zahlen sind.
2. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln kann der Verein Spendenaktionen durchführen, Stiftungen, Legate und Sachspenden zur Erfüllung seiner Ziele annehmen. Die Vereinigung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Schriften herausgeben und/oder vertreiben, die den Zielen der Vereinigung entsprechen.
3. Der Verein bemüht sich um finanzielle Unterstützung durch regionale und lokale kommunalpolitische Einrichtungen (Länder, Kreise, Städte und Gemeinden).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vereins erhalten freien Eintritt in das Phyletische Museum. Mitglieder des Vereins erhalten Schriften des Phyletischen Museums kostenlos.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinskonto zu eröffnen und einen verantwortlichen Kontoführer zu benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird 1x im Jahr vom Vorstand nach Jena einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich fordern. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mit

der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Monate vorher schriftlich zugestellt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Jahreskassen- und Prüfungsberichtes
 - Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Erteilung der Entlassung für den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder
 - Benennung von Kassenprüfern für den nächst vorzulegenden Kassenbericht
 - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung festzuhalten hat. Es muss vom Protokollführer unterschrieben sein.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Beschlüssen im Vorstand gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V., Fürstengraben 1, 07743 Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Vermögensanteile.